

Christlicher Verein Kinderhospiz e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 10. November 2017

mit Änderung vom 27. Februar 2018

§ 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Kinderhospiz e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Duisburg.
3. Vereinsjahr (Wirtschaftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung
 - des Kinder- und Jugendhospizwesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO)
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).
3. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch
 - das Sammeln von Spenden für Kinder- und Jugendhospize
 - die Durchführung öffentlicher Spendenveranstaltungen
 - Aufklärung über die Arbeit Kinder- und Jugendhospize
 - den Dialog und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kinder- und Jugendhospizwesens
 - Besuche und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendhospizen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein auch weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden lediglich Auslagen erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Grundidee und den Zweck des Vereins bejaht.

Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre. Die Erziehungsberechtigten müssen der Aufnahme ausdrücklich zustimmen.

2. Die Aufnahme ist in Textform, d. h. schriftlich, per Fax oder etwa per E-Mail, beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Über die Aufnahme ergeht eine textförmliche Mitteilung an den Bewerber.
4. Die Mitgliedschaft kann – als Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit - auch durch Verleihung seitens des Vorstandes erworben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes und durch Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied, das gegen die Belange oder das Ansehen des Vereins grob verstößt oder mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung in Textform in Verzug bleibt, kann aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, der die Entscheidung unter Angabe der Gründe dem Mitglied in Textform mitteilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Es ist ein im Voraus zu entrichtender jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist binnen zwei Wochen nach Aufnahme des Mitglieds in den Verein zu entrichten.
2. Es kann ein unterschiedlich hoher Mitgliedsbeitrag für aktive und passive (= nur fördernde) Mitglieder verlangt werden, wobei der Beitrag für passive Mitglieder zwischen natürlichen und juristischen Personen differenzieren und auch nach Altersgruppen unterschiedlich hoch sein kann.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist unbar auf das Konto des Vereins zu überweisen. Der Verein kann eine SEPA-Lastschriftermächtigung verlangen.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
5. Der Verein nimmt auch allgemeine Spenden (= ohne Zweckbindung) sowie zweckgebundene oder projektbezogene Geldspenden entgegen. Dem Verein darf auch Sachspenden annehmen, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen.

§ 7 Sammlungsbezogene Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Spendensammelaktionen des Vereins teilzunehmen.
2. Spenden werden nur ehrenamtlich gesammelt. Ein Entgelt wird für das Sammeln nicht entrichtet.
3. Der Sammler hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit an Recht und Gesetz zu halten. Sogenanntes „aggressives Betteln“ ist dem Mitglied nicht erlaubt.
4. Wer bei einer Privatveranstaltung sammeln will, ist verpflichtet, zunächst die Genehmigung des privaten Veranstalters einzuholen.
5. Der Verein haftet nicht Pflichtwidrigkeiten seiner Mitglieder beim Sammeln. Der Verein haftet daher nicht
 - für sogenanntes Selbstverschulden des Sammlers beim Sammeln
 - bei unberechtigtem, eigenmächtigen Öffnen der Sammeldose durch den Sammler, ein anderes Mitglied oder Dritte

- bei eigenmächtig von einzelnen durchgeführten Sammlungen
- bei Sammlungen ohne die erforderliche Anmeldung oder Genehmigung.

6. Mitglieder, die sich beim Sammeln einer mehr als nur unerheblichen Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben, sind im Regelfall nach § 5 Ziffer 3. dieser Satzung aus dem Verein auszuschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder eines von ihm bestimmten Vertreters schriftlich oder in Textform einberufen und geleitet. Die Versammlung soll möglichst im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind

- der Jahresbericht des Vorsitzenden
 - die Vorlage der Jahresrechnung durch den Kassenwart
 - der Bericht des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den oder die Kassenprüfer. Sie entscheidet ggf. auch über deren vorzeitige Abberufung.

6. Die Durchführung von Wahlen kann einem bis zu dreiköpfigen Wahlausschuss übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nein-Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks sind nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und zu den Akten des Vereins zu nehmen. Es steht allen Mitgliedern zur Einsichtnahme offen.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein
3. Die Vorstandsmitglieder legen untereinander einvernehmlich die Aufteilung der Zuständigkeiten und Unterschriftenregelungen fest. Dabei ist vorzusehen, dass Verpflichtungen gegenüber Dritten und Zahlungsanweisungen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen sind.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung unter Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
 - Anfertigung des Jahresberichtes
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einzug der Beiträge

- Einsatz der Vereinsmittel gemäß dem Vereinszweck
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.
3. Gehören dem Vorstand nur noch zwei Mitglieder an, so ist der Vorstand innerhalb einer Frist von zehn Wochen komplett neu zu wählen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche textförmlich eingeladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer – oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied – zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterschreiben. Es wird vom Schriftführer zu den Akten genommen und steht allen Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist schriftlich niederzulegen. Sie ist erst dann gültig, wenn sie allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zugesandt wurde.

§ 14 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Vereinsgeschäfte Buch zu führen und für das abgelaufene Vereinsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Bei Bedarf stellt er auch einen Wirtschaftsplan für das folgende Vereinsjahr auf.
2. Die Jahresrechnung wird von bis zu zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen über die Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung (= Genehmigung) vorzulegen. Entsprechendes gilt für einen etwa erstellten Wirtschaftsplan.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde und in der mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder persönlich anwesend oder vertreten ist, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird Liquidator der amtierende Vorsitzende des Vereins.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Malteser Hospizzentrum St. Raphael, Remberger Straße 36, 47259 Duisburg, das die Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Änderungsermächtigung

1. Die Gründungsversammlung ermächtigt den Vorstand, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, von denen das Finanzamt oder das Amtsgericht
 - die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit des Vereins bzw.
 - die Eintragung des Vereins in das Vereinsregisterabhängig machen.
2. Der Vorstand ist überdies auch während des laufenden Vereinsbetrieb ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, falls sich gesetzliche Änderungen ergeben haben, insbesondere zur steuerlichen Gemeinnützigkeit, die eine Anpassung der Satzung an die neue Rechtslage erforderlich machen.

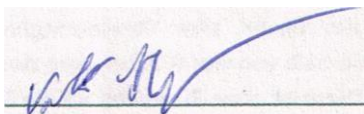
3. Durch die Änderungen gemäß den Ziffern 1. und 2. darf der Vereinszweck nicht geändert und die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins nicht gefährdet werden. Von einer entsprechenden Satzungsänderung sind die Mitglieder spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu benachrichtigen.

§ 17 Tag der Errichtung, Inkrafttreten

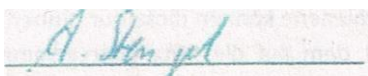
1. Diese Satzung wurde heute, den 10. November 2017, errichtet.
2. Diese Satzungsänderung wurde heute, den 27. Februar 2018, errichtet
3. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.




Roland Stengel (1Vorstand)



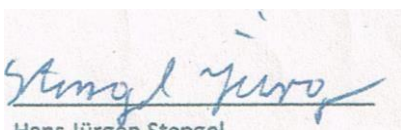
Volker Stengel



Andreas Stengel



Marvin Stengel



Hans Jürgen Stengel

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Kordtokrax', written on a light-colored background.

Stefan Kordtokrax

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Jan Gerhard Berg', written on a light-colored background.

Jan Gerhard Berg